

## **BGer 7B.67/2006 vom 18. Juli 2006**

Bundesgericht, 2006-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.67\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.67_2006)

FR: TF 7B.67/2006 du 18 juillet 2006

IT: TF 7B.67/2006 del 18 luglio 2006

### **Regeste**

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 6. März 2006 (7B.16/2006) |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 18.07.2006 7B.67/2006  
Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006) 18.07.2006  
7B.67/2006 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006)  
18.07.2006 7B.67/2006

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 6. März 2006 (7B.16/2006) |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 7B.67/2006 /bnm Urteil vom 18. Juli 2006  
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,  
Bundesrichter Meyer, Bundesrichter Marazzi, Gerichtsschreiber Schett. Parteien  
X.\_\_\_\_\_, Gesuchsteller, gegen Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als  
obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, Postfach,  
8023 Zürich. Gegenstand Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 6. März 2006  
(7B.16/2006), . Die Kammer hat nach Einsicht in das Revisionsgesuch von X.\_\_\_\_\_  
vom 18. April 2006 betreffend das Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom  
6. März 2006 (7B.16/2006), in die Präsidialverfügung vom 20. April 2006, womit der  
Gesuchsteller aufgefordert wurde, bis spätestens 15. Mai 2006 einen Kostenvorschuss von  
Fr. 1'000.-- zu bezahlen, in das Begehren des Gesuchstellers vom 2. Mai 2006 um  
unentgeltliche Rechtspflege, welches die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer mit  
Beschluss vom 12. Juni 2006 wegen Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs abgewiesen  
hat, in Erwägung, dass der Gesuchsteller mit Beschluss vom 12. Juni 2006 mit separatem  
Formular aufgefordert wurde, einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- innerhalb einer nicht  
erstreckbaren Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses zu bezahlen, dass er mit  
Eingabe vom 3. Juli 2006 dem Bundesgericht sinngemäss mitteilt, er könne den  
Kostenvorschuss nicht bezahlen, dass er im Weiteren um eine Begründung zu seiner  
Eingabe vom 2. Mai 2006 ersucht, dass dieses Begehren nicht nachvollziehbar und haltlos  
ist, denn im Beschluss vom 12. Juni 2006 wurde dem Gesuchsteller eröffnet, dass sein  
Revisionsgesuch mangels Anführung eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 136 OG  
keine Aussicht auf Erfolg habe, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 152 OG )  
nicht gewährt werden könne, dass im Übrigen auf den - nach wie vor zutreffenden -  
Beschluss vom 12. Juni 2006 verwiesen werden kann, dass somit festzustellen bleibt, dass  
der Gesuchsteller den Kostenvorschuss nicht innerhalb der angesetzten Frist geleistet hat,  
weshalb androhungsgemäss auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist ( Art. 150 Abs. 4  
OG ) und der Gesuchsteller kostenpflichtig wird ( Art. 153a und Art. 156 Abs. 1 OG ),

gemäss Art. 143 Abs. 1 OG erkannt: 1. Auf das Revisionsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller, den Gesuchsgegnern, dem Betreibungsamt Zürich 9, Hohlstrasse 608, 8048 Zürich, und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 18. Juli 2006 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.